Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 256/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 25.11.2002

Beschlussvorlage

X **öffentlich**

☐ **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ und billigt gleichzeitig die Gebührenbedarfsberechnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 3 des Landeswassergesetzes NRW – LWG – ist die Aufbereitung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen als eine Maßnahme anzusehen, die wegen des technischen Zusammenhangs mit der Abwasserbehandlung den wasserrechtlichen Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung unterliegt. Demgemäß sind die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 LWG obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht auch zur Entsorgung dieser Klärschlämme verpflichtet. Die Verpflichtung besteht darin, den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen zu entnehmen, abzufahren und in entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen aufzubereiten. Darüber hinaus besteht für die Gemeinden auch die Verpflichtung zur Entsorgung der sogenannten abflusslosen Gruben. Aufgrund einer vom Rat erlassenen Klärschlammsatzung werden die vorgenannten Aufgaben seit dem 1.1.1991 von einem Privatunternehmen im Auftrag der Stadt durchgeführt.

Mit dem Erlass der 1. Änderungssatzung (Ratsbeschlussvorlage Nr. 235/2001) wurden die bis dahin unverändert gebliebenen Gebührensätze mit Wirkung vom 1.1.2002 um ca. 7 % angehoben. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass im Laufe des Jahres 2002 eine Neuausschreibung der Leistungen erfolgen soll.

An der von der Stadtentwässerung Kamen durchgeführten beschränkten Ausschreibung haben sich zwei Firmen beteiligt und ein Angebot abgegeben. Auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses sowie einzurechnender anteiliger Personalkosten (einschl. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sowie Gemeinkosten) ergeben sich die in § 11 der

beigefügten Änderungssatzung aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2003. Der neu ermittelte Gebührensatz/cbm (17,30 Euro) überschreitet den bisherigen Gebührensatz nur um 0,80 Euro. Die bisherige Grundgebühr für die An- und Abfahrt in Höhe von 31,00 Euro entfällt dagegen. Bei einer durchschnittlichen Abfuhr von ca. 4 - 5 cbm Klärschlamm pro Entleerung fallen somit in vielen Fällen geringere Gesamtentsorgungskosten an.

Anlagen:
- Gebührenbedarfsberechnung
- Satzungsentwurf

Fachbereich Innerer Service
- Steuern und Abgaben -

Kamen, 18.11.2002

Gebührenbedarfsberechnung für die Abfuhr von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

		Euro	Erl.-Ziff.
Ermittlung des Gebührensatzes			
1.	Kosten des Unternehmers pro cbm Klärschlamm (Absaugen und Abfuhr einschl. MWSt.)	11,43	1
2.	Anteilige Personalkosten pro cbm Klärschlamm	5,87	2
3.	Gesamtkosten pro cbm Klärschlamm	**17,30**	
	Nachrichtlich: Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 36,83 Euro		3

Erläuterungen:

Erl.-Ziff 1:

Die Entsorgungskosten pro Kubikmeter Klärschlamm ergeben sich nach einer von der Stadtentwässerung Kamen durchgeführten beschränkten Ausschreibung. In dem Preis sind die Kosten für die An- und Abfahrt, die Verlegung von evtl. längeren Absaugschläuchen sowie für die Entsorgung an der Kläranlage enthalten.

Erl.-Ziff. 2

Anteilige Personalkosten für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Klärschlammentsorgung (einschl. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und Gemeinkosten) pro cbm Klärschlamm.

Durch den Bau neuer Kanäle und entsprechenden Anschlüssen der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kamen ist die Klärschlammentsorgung insgesamt rückläufig. Pro Jahr werden zur Zeit ca. 300 cbm Klärschlamm abgefahren. Bei der Umrechnung der ermittelten Personalkosten in Höhe von 1.760,00 Euro ergibt sich pro cbm ein umzulegender Betrag von 5,87 Euro.

Erl.-Ziff. 3

Die Kosten für eine vergebliche An- und Abfahrt werden dem Klärgrubenbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamen
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Buchst. b) der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

   b) Stoffe, soweit sie nach § 6 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 13. Dezember 1999 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

2. In § 10 Abs. 4 der Satzung (Benutzungsgebühren) wird § 11 Abs. 3 durch § 11 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

3. § 11 (Gebührensätze) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

   (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt 17,30 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

   Für eine vergebliche Anfahrt (§ 6 Abs. 5 S. 2, § 10 Abs. 4) sind 36,83 Euro zu zahlen.

   (2) Soweit in Ausnahmefällen eine Ausweichkläranlage angefahren werden muss oder der Einsatz von Schlammsaugwagen außerhalb der normalen Einsatzzeit erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.